

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

Gem § 55 NRGOG

der Abgeordneten Dr. Aspök, Strache, Dr. Bösch, Dr. Kurzmann, DI Klement,
Dr. Graf
und weiterer Abgeordneter

betreffend Entschädigungs- und Restitutionsleistungen für Enteignete und Vertriebene in der Folge des 2. Weltkriegs auf Rechtsgrundlage der AVNOJ-Beschlüsse und Benes-Dekrete

eingebracht im Zuge der Debatte über den Antrag 117/A der Abgeordneten Mag. Barbara Prammer, Dr. Michael Spindelegger, Mag. Terezija Stojsits, Dr. Peter Fichtenbauer, Ursula Haubner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Entschädigungsfondsgesetz geändert wird (47 d.B.)

Die demokratische Einstellung einer Regierung spiegelt sich in der Frage wider, wie sich ein Land zu den dunklen Kapiteln seiner Geschichte und der Aufarbeitung der Vergangenheit verhält. Hier ist Österreich als Vorbild in Europa vorangegangen. Leider hat dies in anderen europäischen Ländern, die teilweise schon Mitglieder in der Europäischen Union oder Kandidatenländer sind, noch nicht gegriffen. So sind etwa jene diskriminierenden Benes-Dekrete, die sich auf Enteignung und Vertreibung einzelner Volksgruppen beziehen, nie formal aufgehoben worden und damit weiterhin Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung. Gleiches gilt für die AVNOJ-Beschlüsse im ehemaligen Jugoslawien, welche gleichfalls zur Enteignung und Vertreibung von nationalen Minderheiten geführt haben und bis heute in der Rechtsordnung nachwirken.

Im Dreithaler-Prozeß - ein Tscheche deutscher Nationalität fordert die Rückgabe seines aufgrund der Benes-Dekrete enteigneten Elternhauses und stellt die Dekrete als solche in Frage - hatte das tschechische Verfassungsgericht 1995 festgestellt, die Benes-Dekrete widersprächen keinen grundlegenden Rechtsgrundsätzen der zivilisierten europäischen Gesellschaft. Das Benes-Dekret 108, das die Enteignung der Sudetendeutschen begründete, habe, so Tschechiens Oberste Richter, "die Wiederherstellung grundlegender demokratischer und rechtlicher Prinzipien zum Ziel gehabt."

Damit Kroatien den Österreichern, deren Eigentum im Gefolge des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet der heutigen Republik Kroatien verstaatlicht wurde und die nicht bereits aufgrund des 11. Staatsvertragsdurchführungsgegesetzes aus dem Jahr 1962 (BGBl. Nr. 195/1962) oder aufgrund des Jugoslawien-Entschädigungsgesetzes aus dem Jahr 1980 (BGBl. Nr. 500/1980) Entschädigungen erhalten haben, zurückgibt oder entschädigt muss das bereits 2005 paraphierte Abkommen mit Kroatien durch dessen Parlament ratifiziert werden. Doch der kroatische Präsident Stjepan Mesić bezeichnete das Abkommen über die

Entschädigung der Donauschwaben als einen "gefährlichen Präzedenzfall" und begründet damit die Nicht-Ratifikation durch das kroatische Parlament.

Der Umgang der genannten Staaten mit der Verantwortung für Ereignisse in ihrer Geschichte widerspricht den von der Europäischen Union, als großes Friedensprojekt Europas, postulierten Grundwerten. Eine Korrektur ist in Anbetracht der langen Dauer dieses Unrechtszustandes dringend erforderlich.

Die Österreichische Bundesregierung hat als heutige Vertreterin eines großen Teils der damals Betroffenen endlich Verantwortung zu übernehmen und geeignete Schritte zu setzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf bilateraler Ebene mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Republik Jugoslawien und der ehemaligen Tschechoslowakei und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass jene, die in der Folge des 2. Weltkrieges Unrecht durch Enteignung und Vertreibung erfahren haben, durch Entschädigung und Restitution zu ihrem Recht kommen. Dies ist durch das Verlangen der Aufhebung der menschenrechtswidrigen und den Kopenhagener Kriterien entgegenstehenden jeweiligen Gesetzen in den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei und der Republik Jugoslawien umzusetzen.“

The image shows several handwritten signatures in black ink, likely from members of the Austrian National Council, arranged in two rows. The top row includes signatures that appear to read: 'H. Kneissl', 'W. Krenn', 'H. Kautner', 'W. Künzli', and 'W. Lippmann'. The bottom row includes signatures that appear to read: 'K. Krammer', 'O. Krieger', 'W. Leitgeb', and 'W. Waidhofer'. The signatures are cursive and vary in style.